

**Tag der Bekanntmachung: 15.03.2023**

**Allgemeinverfügung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)  
Ansbach  
zur Genehmigung von Ausnahmen von der bodennahen Ausbringtechnik  
nach § 6 Abs. 3 Sätze 3 und 4 der Düngeverordnung (DüV)**

**vom 15.03.2023, Az. L2.3P-7311-2-59**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Sachgebiets L 2.3P Landnutzung am AELF Ansbach werden folgende Ausnahmen von der Regelung des § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 DüV, wonach flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff im Falle von bestelltem Ackerland seit dem 1. Februar 2020 und im Falle von Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau ab dem 1. Februar 2025 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden dürfen, genehmigt:
  - a. Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 DüV wird als anderes Verfahren mit vergleichbar geringen Ammoniakemissionen die Ausbringung von Jauche sowie von anderen flüssigen organischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, mit bis zu zwei Prozent Trockensubstanzgehalt (TS-Gehalt) genehmigt.
  - b. Eine Ausnahme von § 6 Abs. 3 Satz 1 DüV wird aufgrund folgender agrarstruktureller Besonderheiten erteilt:

Kleine Betriebe mit weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF). Zur Ermittlung dieser Grenze können nachfolgend genannte Flächen abgezogen werden:

    - Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen (entsprechend § 10 Abs. 3 Nr. 1 DüV)
    - Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt (entsprechend § 10 Abs. 3 Nr. 2 DüV)
    - Grünlandflächen mit einer Hangneigung von mehr als 20 Prozent auf mehr als 30 Prozent eines Feldstücks
    - Streuobstwiesen
    - Kleinstflächen bis 0,1 ha
    - Flächen mit folgenden VNP-Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen (Verpflichtungszeitraum 2023-2027):
      - P11 Verzicht auf jegliche Düngung
      - P12 Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist)
      - P21 Verzicht auf jegliche Düngung
      - G27 Verzicht auf jegliche Düngung - Einzelleistung
      - P22 Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist)
      - G/E24 Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnitzeitpunkt ab 1.8.

- G/E25 Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnitzeitpunkt ab 1.9.  
Identische Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen anderer Verpflichtungszeiträume können gleichermaßen berücksichtigt werden.
  - Flächen mit folgenden KULAP-Maßnahmen (Verpflichtungszeitraum 2023-2027):
    - K18 Extensive Grünlandnutzung in sensiblen Gebieten
    - K50 Erosionsschutzstreifen
 Identische Maßnahmen anderer Verpflichtungszeiträume können gleichermaßen berücksichtigt werden.  
Es wird darauf hingewiesen, dass Flächen eines Betriebes, die nicht gedüngt und gleichzeitig nicht genutzt werden (Stilllegungsflächen und -teillflächen), keine LF im Sinne der Düngeverordnung darstellen und daher auch abgezogen werden können.
  - c. Die unter Nr. 1b genannten Flächen werden unabhängig von der Betriebsgröße von der Pflicht zur streifenförmigen Ausbringung bzw. direkten Einarbeitung ausgenommen. Als weitere Einzelflächen sind Agroforst-, Weinbau-, Obstbau-Hopfenbauflächen und andere Flächen mit Baumkulturen aufgrund der agrarstrukturellen Besonderheiten in der Kultivierung ausgenommen.
2. Die Genehmigung der Ausbringung von flüssigen organischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, mit bis zu zwei Prozent TS-Gehalt nach Nummer 1 Buchstabe a) setzt voraus, dass die Einhaltung des TS-Gehaltes der Düngemittel jederzeit nachgewiesen werden kann. Hierfür ist die erforderliche Lagerkapazität für die flüssigen organischen Düngemittel einschließlich des ggf. zugegebenen Wassers über das Programm zur Lagerraumberechnung der Landesanstalt für Landwirtschaft ([www.lfl.bayern.de/lagerkapazitaet](http://www.lfl.bayern.de/lagerkapazitaet)) nachzuweisen. Zusätzlich ist das Düngemittel im Labor zu untersuchen. Das Untersuchungsergebnis darf bei der Ausbringung nicht älter als 2 Jahre sein. Für Jauche ist keine Untersuchung erforderlich.
  3. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
  4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.
  5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung auf der Internetseite des AELF Ansbach, Adresse: [www.aelf-an.bayern.de/duengung](http://www.aelf-an.bayern.de/duengung), als bekanntgegeben.
  6. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung des AELF Uffenheim vom 30.01.2020, Az.: FZ AÖ-7311-4-2020/1
  7. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim AELF Ansbach während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

### **Gründe:**

#### I.

Mit Erlass der Düngeverordnung im Jahr 2017 wurde seitens des Verordnungsgebers wegen der durch Ammoniakemissionen auftretenden Nährstoffverluste geregelt, dass grundsätzlich im Falle von bestelltem Ackerland seit dem 1. Februar 2020 und im Falle von Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau ab dem 1. Februar 2025 nur noch emissionsarme Aufbringungstechniken in Form von streifenförmiger Aufbringung oder direkter Einbringung zur Anwendung kommen dürfen. Es können auch andere Verfahren zur Aufbringung genehmigt werden, wenn diese zu einer vergleichbaren Reduzierung der Ammoniakemissionen führen.

Mit der Einhaltung dieser Vorgaben wird ein Beitrag geleistet, um hinsichtlich der Ammoniakemissionen die Ziele der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (sog. EU-NEC-Richtlinie) und des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung das Protokoll betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (sog. Göteborger Protokoll oder Multikomponentenprotokoll) zu erreichen.

## II.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach mit Sachgebiet L 2.3P Landnutzung ist nach § 52c Absatz 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sachlich und nach § 2 Abs. 2 Nr. 1b) i.V.m. Anlage 1, laufende Nummer 21 der Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Ämterverordnung-LM – AELFV) örtlich zuständige Behörde.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) dürfen flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff im Falle von bestelltem Ackerland seit dem 1. Februar 2020 und im Falle von Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau ab dem 1. Februar 2025 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 3 DüV kann die nach Landesrecht zuständige Behörde abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 1 DüV genehmigen, dass die in § 6 Abs. 3 Satz 1 DüV genannten Stoffe mittels anderer Verfahren aufgebracht werden dürfen, soweit diese anderen Verfahren zu vergleichbar geringen Ammoniakemissionen wie die in § 6 Abs. 3 Satz 1 DüV genannten Verfahren führen. Hiervon wird für Jauche sowie für flüssige organische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, mit bis zu zwei Prozent Trockensubstanzgehalt (TS-Gehalt) unter Nummer 1 Buchstabe a) der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht.

Ausschließlich auf Einzelantrag ist zudem die Anerkennung der Ansäuerung eines flüssigen organischen Düngemittels auf einen pH-Wert von höchstens 6,4 während der Ausbringung als alternatives Verfahren möglich. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung aufgrund der Ansäuerung ist beim Sachgebiet L 2.3P Landnutzung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach erhältlich.

Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann nach § 6 Abs. 3 Satz 4 DüV ferner Ausnahmen von den Vorgaben des Satzes 1 genehmigen, soweit dessen Einhaltung und eine Aufbringung mittels anderer Verfahren im Sinne des § 6 Abs. 3 Satzes 3 DüV auf Grund der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten des Betriebes unmöglich oder unzumutbar sind. Ein Ausnahmefall nach Satz 4 liegt insbesondere vor, wenn ein Einsatz der für die Einhaltung der Vorgaben erforderlichen Geräte aus Sicherheitsgründen ausscheidet.

Ist der Einsatz der genannten Techniken auf Grund naturräumlicher oder agrarstruktureller Besonderheiten des Betriebes (z. B. starke Hangneigung und damit erhöhtes Sicherheitsrisiko) unmöglich oder unzumutbar und können auch andere emissionsarme Techniken nicht angewendet werden, können die nach Landesrecht zuständigen Stellen Ausnahmen von dieser Regelung genehmigen.

Die unter Nummer 1 Buchstabe b) dieser Allgemeinverfügung geregelten Ausnahmen konnten nach pflichtgemäßer Ermessensausübung genehmigt werden, um insbesondere kleine Betriebe nicht mit unzumutbaren Kosten zu belasten. Eine Abwägung der Interessen an einer effektiven Reduzierung der Ammoniakemissionen und dem Interesse kleiner Betriebe, führte zur Genehmigung entsprechender Ausnahmen.

Die Bestimmungen in den Nrn. 3 und 4 dieser Allgemeinverfügung stützen sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 und 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die Allgemeinverfügung wird über das Internet öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayEGovG). Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG wird als Zeitpunkt der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird, ist der Widerspruch einzulegen bei

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach**  
**Mariusstraße 26, 91522 Ansbach**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird, ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**  
**in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**  
**Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

zu erheben.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ansbach, den 15.03.2023



Dieter Proff, Landwirtschaftsdirektor